

# Mensch+Recht

Nr. 45

September 1992

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.  
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH,  
Telefon 01/980 04 54, Telex 817 585 159 com ch  
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54  
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch  
Satz und Druck: erni satz + druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'500 Ex.

Zum Geleit

## Glaubwürdigkeit

Es war der Mitbegründer der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Schöpfer der amerikanischen Bundesverfassung, Thomas Jefferson, welcher bekannt hat, Grundlage der Demokratie sei nicht etwa Vertrauen, sondern Argwohn. Das ist ein Satz, der in einem denkenden Hirn Unruhe erzeugen muss. Wie denn, so fragt man sich, soll ein Staatswesen - wie etwa die Schweiz, einer ihrer 26 Kantone oder auch eine ihrer 3000 Gemeinden - funktionieren können, wenn Demokraten argwöhnisch wären?

Doch Jefferson wusste, was er sagte, und er meinte auch, was er sagte. Es war ihm bewusst, dass auch eine Demokratie der Führung durch Politiker bedarf, und dass auch in einer Demokratie das Problem der Macht nicht ausser acht gelassen werden darf.

Wer Macht erringen, wer Macht behalten will, kann dies nicht nach den Regeln der überlieferten, aus jüdisch-christlichen Quellen fliessenden Ethik tun; er muss sich an die Regeln halten, die Niccolò Machiavelli während seines Lebens als Staatsdiener genau beobachtet und in seinem «Il Principe» niedergeschrieben hat.

George Bush hat vor vier Jahren versprochen («Read my lips»), keine Steuern zu erhöhen. Kaum dank derartiger Täuschung gewählt, kam die Steuererhöhung. Unser Bundesrat hat am 5. März 1990 - einen Tag vor der PUK-Debatte im Nationalrat - voraussetzungslos Dossiereinsicht in die Akten der Bundesanwaltschaft versprochen. Auch das war blosses Lippenbekenntnis: Er hat das nie so gemeint, weder vorher, noch später. Es ging bloss um die Täuschung des durch den Fichenskandal aufgeschreckten Volkes.

Dass bei diesem staatspolitischen Trauerspiel ziemlich genau die Hälfte des Parlamentes - im Ständerat etwas weniger, im Nationalrat etwas mehr -, diesem Wortbruch ebenfalls Unterstützung geleistet hat, spricht nicht gerade für die Annahme, Parlamentarier würden die Interessen des Volkes vertreten. Sie vertreten in erster Linie ihre eigenen Interessen - und die heissen Macht und Einfluss. Das Volk ist nur in Wahlzeiten gefragt und zeichnet sich durch ein kurzes Gedächtnis aus.

Allein, und das ist bemerkens- und bedenkenswert: Umfragen hierzulande zeigen mittlerweile, dass derartige Politik schwere Narben hinterlassen hat. Der Bundesrat als Institution, aber auch seine Mitglieder als Personen, haben entscheidend an Wertschätzung und Glaubwürdigkeit verloren - ein Verlust, der durch Geschwafel über Anstrengungen zur Wiedererlangung von Vertrauen nicht auszugleichen ist.

Ein Wort zur Debatte um die Dossiereinsicht in der Fichenaffäre

## Offenlegen! Offenlegen? Oder offen legen?

Der Nationalrat hat zu Beginn seiner Herbstsession einem Kompromiss mit dem Ständerat zugestimmt, damit die Bewältigung der Fichenaffäre weitergeführt werden kann: Es geht nun darum, denjenigen Personen, die von der Bundesanwaltschaft widerrechtlich bespitzelt worden sind, Einsicht in deren Dossiers zu geben.

Die vom Parlament jetzt gewählte «Lösung» stellt das gerade noch knapp tolerierbare absolute Minimum dessen dar, was erforderlich ist, um diese unsägliche Affäre einigermaßen anständig abzuschliessen. Sie wird auf der Weste des Rechtsstaates Schweiz jedoch Flecken hinterlassen, die nie mehr ganz zu beseitigen sein werden.

Der Kampf, der im Parlament in mehreren Runden geführt worden ist, wogte zwischen den Befürwortern einer Haltung, welche die Dossiers der Bospitzelten ohne Wenn und Aber offenlegen wollte, und jenen von Polizeistaatallüren angekränkelten rechtsbürgerlichen Figuren, welche das Volk und damit ihre Wähler offen legen wollten, hin und her.

Dieses Volk hat im Verlaufe dieser Affäre auch erfahren, was die Zusagen des Justizministers dieses Landes, Bundesrat Arnold Koller, ja sogar, was die Versprechen der gesamten Landesregierung wert sind: Keinen Pfifferling. Jeder ein Tor oder eine Törrin, der einem dieser Bundesräte jemals noch irgend ein Wort glaubt!

Lesen wir nach, was Bundespräsident Koller am 6. März 1990 im Nationalrat zum Schluss der Fichendebatte wörtlich sagte: «Der Bundesrat ist überzeugt, dass es uns gelingen wird, Vertrauen auch auf diesem wichtigen Gebiete der staatlichen Tätigkeit wiederherzustellen, wenn Parlament und Bundesrat auf dieser gestern vorgezeichneten Linie weiterarbeiten.»

Mit «gestern» meinte er den Beschluss des Bundesrates vom Vortage,

mit welchem die Regierung die «Verordnung über die Behandlung von Staatsschutzakten» verabschiedet hatte. In jener Verordnung heisst es in Artikel 7 mit dem Titel «Einsicht in Dossiers»: «Der Sonderbeauftragte gewährt nach Massgabe von Artikel 5 Einsicht in Dossiers. Er kann die Einsicht in Dossiers aufschieben, bis die Einsichtnahme in die Karteikarten abgeschlossen ist.»

Kein Wort davon, dass der Zugang zu den Dossiers anders geregelt werden soll, als etwa der Zugang zu den Fichen, wie er in Artikel 5 festgelegt ist. Das heisst: Die Einsicht in die Dossiers sollte ohne jede weitere Voraussetzung möglich sein.

### Rasche Kehrtwendung des Bundesrates

Doch die vorgebliche Zerknirschung des Bundesrates über der Fichenaffäre hielt nicht lange vor. Rasch sorgte er durch die Berufung des strammen Rechtsausen Walter Gut zum Sonderbeauftragten, dass trotz der grosszügig formulierten Verordnung nichts passieren konnte, und am 23. Oktober 1991 schrieb er dem Parlament: «Die Einsicht soll nicht mehr voraussetzungslos gewährt, sondern von bestimmten sinnvollen Bedingungen abhängig gemacht werden.» Der Wortbruch ist eklatant.

Die Begründung, die der Bundesrat dafür vorgetragen hat, diente lediglich der Veredelung der eigentlichen Absicht: Man wolle jene Gesuchsteller um Dossiereinsicht aussondern, die «aus reiner Neugier Einsicht verlangt haben»! Welches aber die tatsächlichen Beweggründe sind, lässt sich in einem vertraulichen Dokument lesen, welches über die Äusserungen von Bundespräsident Koller in der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren vom 6. April 1990 - also

einen Monat nach dem öffentlichen Auftritt Kollers im Parlament allen wünschenswerten Aufschluss gibt. Koller sagte im Kreise der kantonalen Oberspitzen: «Der Bundesrat zweifelt keinen Moment daran, dass der von ihm ad interim bestellte und der noch einzusetzende definitive Sonderbeauftragte bei der Regelung der Modalitäten der Einsichtgewährung den Willen des Bundesrates durchsetzen wird, künftige polizeiliche Tätigkeit nicht unnötig zu erschweren.»

Damit bewegte sich Koller schon damals auf dem Weg, der ihm bereits wenige Monate früher - am 19. Januar 1990 - ebenfalls auf der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren vorgezeichnet worden war: jene des Mürbemachens und Vergessens. Es war Regierungsrat Dr. Jörg Huber aus dem Aargau - einem ehemaligen Untertanenkanton -, der in jener Sitzung der Konferenz sagte: «Die ersten paar Fichen, die zugestellt werden, werden wahrscheinlich publiziert. Aber spätestens einen Monat später hat niemand mehr Interesse an solchen Fichen. Keine Presse wird es mehr interessant finden, dass man überall etwa auf die gleichen läppi-schen Angaben über einzelne Personen trifft, und daher wird man das auch nicht mehr erwähnen. Dann ist das durchgestanden, aber dann sind die Leute auch informiert.»

### Streikt das Bundesgericht?

Wenn irgendwo in einem Lande Diktatoren die Macht ergreifen, kann in der Regel beobachtet werden, dass während einiger Zeit die Gerichte versuchen, der Willkür durch Anwendung anerkannten Rechts entgegenzuwirken. Meist dauert es einige Zeit, bis auch die Justiz von der Macht korrumpiert ist und sich willenlos dem Diktat des Usurpators fügt.

Das ist denn auch der Grund, weshalb im Zusammenhang mit der Fichenaffäre der Versuch unternommen worden ist, das Bundesgericht einzuschalten. Dieses hat in einem ersten Urteil vom 29. Mai 1991, das sehr sorgfältig erwogen worden ist, im Streit zwischen dem Bundesrat und dem Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Landschaft nur die Frage entschieden, ob der Bund, oder aber ob die Kantone für Staatsschutz generell zuständig sind. Das hoch angesehene basellandschaftliche Verwaltungsgericht war vorher weiter gegangen: Es hatte festgestellt, dass jedenfalls dann, wenn der Bund zuständig ist, nicht der Bundesrat die Gesetze machen kann. Dann nämlich muss das Parlament an die Arbeit.

Das Bundesgericht erachtete es im darauf folgenden Verfahren nicht für erforderlich, dass es die Frage, ob der Bundesrat oder das Parlament zustän-

dig gewesen wären, um Vorschriften zu erlassen, in jenem Moment entscheide. Wörtlich heisst es im Urteil: «Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass der Bund als Gemeinwesen für die Sorge auf dem Gebiete der innern oder äussern Sicherheit grundsätzlich zuständig ist. Mit der Anerkennung dieser Zuständigkeit wird indessen . . . nicht zur Frage Stellung genommen, welches Organ auf Bundesebene zum Handeln berechtigt ist und in welchen Formen und unter welchen Voraussetzungen im einzelnen von dieser Zuständigkeit Gebrauch gemacht wird.»

Da berührt es schon eigenartig, wenn dieselbe I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes in der «kleinen» (oder «Guillotinen») Besetzung mit Präsident *Jean-François Egli* und den beiden Bundesrichtern *Fulvio Antognini* und *Claude Rouiller* - die alle drei an der Sitzung vom 29. Mai 1991 intensiv mitgewirkt hatten und somit jenes Urteil kennen sollten - in einem Urteil vom 25. März 1992, bei welchem der Frage, ob der Bundesrat berechtigt gewesen ist, ohne gesetzliche Grundlage Vorschriften über den Staatsschutz aufzustellen, die während Jahrzehnten Geltung hatten, hätte entschieden werden müssen, dieser Frage mit dem nachweisbar in historischer und juristischer Hinsicht unrichtigen Satz ausweichen: «Die Frage der Zulässigkeit der genannten Verordnung über die Behandlung der Staatsschutzakten hat das Bundesgericht . . . bereits in seinem Urteil vom 29. Mai 1991 über die staatsrechtliche Klage

des Bundes gegen den Kanton Basel-Landschaft sowie in seinem Urteil vom gleichen Tag über die staatsrechtliche Klage des Kantons Genf gegen den Bund entschieden.»

Gröber ausgedrückt: Diese Behauptung der drei Magistraten, welche dieses Guillotine-Urteil zu vertreten haben, ist *schlicht erlogen*. Mehr noch: Sie ist skandalös und absolut unverstän-dlich. Bei allen drei Magistraten handelt es sich um verdiente, juristisch bestens qualifizierte Richter mit hohem Ansehen innerhalb und ausserhalb des Bundesgerichtes. Desto unverständlicher wirkt dieser Entscheid, und er weckt den Gedanken, das Gericht habe dieser entscheidenden Frage deshalb ausweichen wollen, weil es in diesem Punkte dann, wenn es sie entschieden hätte, der Beschwerdeführerin gegen den Bundesrat hätte Recht geben müssen. Mit anderen Worten: Die drei hohen Herren haben im Interesse einer falsch verstandenen Staatsraison gestreikt. Dieses Urteil stellt in seiner Frivolität im Umgang mit Rechten des Parlamentes und des Volkes zugunsten einer polizeistaatlichen Mentalität der Regierung einen absoluten Tiefpunkt der staatsrechtlichen Rechtsprechung unseres höchsten Gerichtes dar.

Man kann nur hoffen, das Bundesgericht hole gelegentlich nach, was ihm auch in dieser Hinsicht und in Fällen obliegt, wenn es für den Bundesrat höchst unangenehm wird: Recht zu sprechen, und nicht Rechtsbeugung seitens der Regierung zu decken. ●

### Zusammenarbeit in Europa bringt uns wichtige Impulse

## Abschied vom Sonderfall Schweiz

Der Einfluss der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) auf das schweizerische Rechtsleben hat seit deren Inkrafttreten am 28. November 1974 - also vor bald 18 Jahren - von Jahr zu Jahr zugenommen. Damit ist unser Recht und sind vor allem die Rechte und Grundfreiheiten der in unserem Land lebenden Menschen ganz entscheidend weiter entwickelt worden - eine Entwicklung, die ohne diese europäischen Einflüsse, die sich aus dieser Zusammenarbeit ergeben haben, nicht denkbar gewesen wäre.

Ähnliche wichtige Impulse für die Entwicklung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens in unserem Lande sind dank der künftigen Zusammenarbeit in Europa zu erwarten. Dabei kommt es gar nicht so sehr darauf an, ob die Schweiz nur dem Vertrag über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder aber der Europäischen Gemeinschaft (EG) bei-

tritt. Die Auswirkungen des Rechts der EG oder des EWR auf unsere nationale Gesetzgebung werden sich in jedem Falle ergeben; sie werden sich sogar dann beinahe gleich auswirken, wenn die Schweiz beiden Vertragswerken fernbleiben sollte.

Der Unterschied besteht in einem solchen Falle allerdings darin, dass unser Land dann, wenn es «Europa» fernbleibt, diese Einflüsse ohne eigene Mitwirkungsmöglichkeiten hinnehmen muss. Wirkt es jedoch im EWR oder in der EG mit, dann können wir bei der Ausgestaltung der europäischen Spielregeln mitreden.

Nur eine Zustimmung zum EWR oder gar ein Beitritt zur EG sichert der Schweiz und ihrer Bevölkerung auch in Zukunft ihr Selbstbestimmungsrecht. Gerade ein Alleingang bedeutet nämlich die totale Kolonisierung: Wer sich einem Recht unterziehen muss, an dessen Gestaltung er selbst nicht mitwirken kann, ist nicht

mehr unabhängig. Es gilt somit auch in diesem Bereich das Wort von Gottlieb Duttweiler: «Freiwilligkeit ist der Preis der Freiheit!».

### Unbegründete Ängste

Im Hinblick auf die Eidgenössische Volksabstimmung vom 6. Dezember, bei der es um den Beitritt zum EWR geht, werden unbegründete Ängste geschürt, und es wird mit Argumenten gefochten, die - bei Lichte besehen - schlicht falsch sind.

Wer etwa befürchtet, es könnten sich bei einem Ja der Schweiz zum EWR alle europäischen Ausländer in der Schweiz niederlassen, weiss nicht, dass es für eine solche Europa-Niederlassungsbewilligung entweder den Nachweis eines Arbeitsvertrages oder aber eigenen ausreichenden Vermögens bedarf.

Wenn zudem schlecht informierte Politiker mit Schlagworten um sich werfen, gilt es für die Bürgerinnen und Bürger, auf der Hut zu sein: Schlagworte sind Leim für andere Uninformierte - sind «Gedankensparer».

Einer dieser Gedankensparer ist der Hinweis auf die angeblich riesige «Brüsseler Bürokratie». Die Tatsachen sehen anders aus: Die Europäische Gemeinschaft zählt in Brüssel und in Luxemburg zusammen keine 20'000 Mitarbeiter. Davon wirkt etwa ein Drittel lediglich als Übersetzer, weil in der EG neun Amtssprachen gleichberechtigt nebeneinander bestehen. Allein im Kanton Basel-Stadt gibt es mehr Staatsbedienstete als bei der EG!

### Kleine stärker als Grosse

Es ist auch nicht etwa so, dass die fünf grossen EG-Mitgliedsländer Deutschland, Frankreich, England, Italien und Spanien die sieben kleinen Mitgliedsländer, nämlich die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Portugal, Irland, Griechenland und Dänemark überstimmen könnten: Alle Kleinen haben in der EG zusammen mehr Gewicht als alle Grossen. Das gilt sowohl für die Anzahl der Mitglieder in der Brüsseler Kommission als auch für die Mitglieder im Europäischen Parlament. So schickt Luxemburg auf nur je 26'000 Bewohner einen Abgeordneten ins Europa-Parlament; in Deutschland trifft es dagegen nur gerade auf eine Million Einwohner einen Sitz.

### Hervorragender Gerichtshof

Die EG verfügt sodann über einen ganz hervorragenden Gerichtshof. Er wacht darüber, dass nicht einzelne Staaten die gemeinsamen Interessen verletzen, ermöglicht den einzelnen Staaten aber andererseits, fortschrittlicher zu sein als die übrigen.

So hat der Gerichtshof ein italienisches Verbot gegen die Einfuhr von Teigwaren aus Weichweizen oder ein deutsches Verbot gegen die Einfuhr von Bier, das nicht nach dem alten bayrischen Reinheitsgebot gebraut worden ist, aufgehoben und so den auf europäisches Gebiet ausgewanderten «Kantönligeist» bekämpft. Andererseits hat der Gerichtshof dem kleinen Dänemark gestattet, strengere Umweltvorschriften als andere Mitgliedsländer auch dort durchzusetzen, wo sich solche Vorschriften auf die Marktchancen ausländischer Produkte in Dänemark nachteilig auswirken.

### Schon einmal erlebt

Was jetzt in Europa geschieht, das hat die Schweiz schon einmal erlebt: 1847/1848. Damals waren die Kantone gegeneinander abgegrenzt. Noch heute erinnern Wirtschaften an Kantons-grenzen mit dem Namen «Zollhaus» daran, dass damals etwa an Übergängen von einem Kanton zum anderen Strassen- und Brückenzölle zu bezahlen waren.

Das mochte in einer Zeit, in welcher Pferd und Kutschen die einzigen Landverkehrsmittel waren, ja noch angehen. Doch das Aufkommen der Eisenbahnen liess die damaligen Distanzen rapid schrumpfen.

Damals führte die Entwicklung in der Schweiz zu wachsendem Wohlstand. Die Wirtschaft konnte sich ohne die engen Zollschranken freier entwickeln, Konkurrenz sorgte für günstigere Preise und technischen Fortschritt - alles Errungenschaften, die seit Jahren auch im Bereich der bisherigen EG-Länder - vor allem den ärmeren im Süden - sichtbar geworden sind.

Dieselbe Entwicklung sehen wir heute: Die geographischen Räume werden dank der Geschwindigkeit der neuen Landverkehrsmittel - TGV in Frankreich, ICE und Magnetbahn in Deutschland - kleiner. Das zwingt jetzt zur Abschaffung der Binnengrenzen im grösseren Europa und führt - wenn man so sagen will - zu dessen Verschweizerung.

### Andorrisierung der Schweiz

So können wir denn in der Schweiz diese Entwicklung keineswegs aufhalten. Wir können nur entscheiden, ob wir noch knapp rechtzeitig den richtigen Zug nehmen wollen. Der falsche Entscheid wäre für die Zukunft eines Landes, das in technischer Hinsicht den führenden Platz in der Entwicklung längst verloren hat, weil es noch immer seiner Spitzenposition aus dem 19. Jahrhundert im Bereich der Feinmechanik nachtrauert, - letztlich tödlich, und der Schweiz stünde in absehbarer Zeit ein Schicksal bevor, wie es Andorra in den Pyrenäen erleidet: Regiert von zwei ausländischen Fürsten - dem Bischof des spanischen Urgel und dem französischen Staatspräsidenten -, die je einen Landvogt an Ort und Stelle abordnen, dämmert jenes Staatswesen im Benzin- und Dieseldunst der endlosen Fahrzeugkolonne auf der einzigen grossen Nord-Süd-Transversale dahin, ausserhalb des Europarates und damit auch der Europäischen Menschenrechtskonvention, als letztes Schmuggelparadies und Kuriosum, ohne jedwede namhafte wirtschaftliche oder kulturelle Bedeutung auf dem Kontinent. Der Absturz in die allgemeine Armut, wie sie noch im letzten Jahrhundert hierzulande weitherum geherrscht hat, wäre vorprogrammiert.

## Wildgewordene Presse verletzt reihum Persönlichkeitsrechte

### Ein Exempel muss statuiert werden

Seitdem Zeitungen nicht mehr von gebildeten Verlegerpersönlichkeiten aus vorwiegend ideellen Gründen, sondern immer mehr nur noch im Bestreben herausgegeben werden, mit den darin enthaltenen Inseraten Geld zu verdienen, lässt sich eine immer weiter um sich greifende Erscheinung feststellen: Zeitungen veröffentlichen Beiträge, welche klar rechtswidrig sind, weil sie Dritte in ihren Persönlichkeitsrechten verletzen. Weil die davon Betroffenen sich nur in den seltensten Fällen dagegen gerichtlich zur Wehr setzen, glauben schlecht ausgebildete Journalisten samt Chefredaktoren, derartiges sei zulässig. Der Presse der Schweiz droht damit dasselbe Schicksal, das bereits die Presse Österreichs ereilt hat: Sie wird unzuverlässig, und gleichzeitig wächst ihr Verletzungspotential.

Die Presse eines Landes besitzt eine wichtige Aufgabe: Sie hat die Information des Publikums sicherzustellen. Das macht vorerst einmal erforderlich, dass die von den Medien transportierten Tatsachenbehauptungen stimmen. An falscher Information besteht keinerlei öffentliches Interesse; im Gegenteil: Desinformation schadet.

Einige Beispiele persönlichkeitsverletzender Publikationen zeigen, worum es geht:

Die «Schweizerische Handelszeitung» behauptete auf der ersten Seite über den Inhaber einer grossen Firma: «X. erpresst Lieferanten». Erpressung ist ein Verbrechen, das mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft wird. Hin-

terher versuchte sich der Chefredaktor mit der Bemerkung herauszureden, «erpresst» sei eben umgangssprachlich zu verstehen ...

Die «Züri Woche» behauptete von einer in der Öffentlichkeit bekannten männlichen Person, sie habe mit einer bestimmten Frau «diniert und nächstentags gefrühstückt». Nicht nur war die Behauptung zur Hälfte falsch: ein gemeinsames Frühstück fand nicht statt; sie ist auch unzulässig, weil Tatsachen aus dem privaten oder gar intimen Bereich von Personen überhaupt nicht veröffentlicht werden dürfen. Dazu gehört nicht nur eine Meldung über eine angeblich gemeinsam verbrachte Nacht; auch wer in einem Restaurant mit einer Drittperson speist, hat einen Anspruch darauf, dies nicht in der Zeitung zu lesen, selbst wenn er zur Prominenz gehört. Das Bundesgericht sagte es vor kurzem wieder einmal ganz klar: «Der Geheimbereich umfasst diejenigen Lebensvorgänge, die eine Person der Wahrnehmung und dem Wissen aller Mitmenschen entziehen bzw. nur mit ganz bestimmten anderen Menschen teilen will. Der Privatbereich umfasst diejenigen Lebensäußerungen, die der einzelne gemeinhin mit nahe verbundenen Personen, aber nur mit diesen, teilen will, z.B. das Wohnen, das Arbeiten, das gemeinschaftliche Besprechen von Tagesereignissen, wobei der Kreis der nahe Verbundenen je nach der Art der Lebensbetätigung wechseln kann.»

Die «Sonntags Zeitung» behauptete von einem Anwalt, er habe «erst vor kurzem, wenn auch erfolglos, eine ganze Reihe Innerschweizer Zeitungen zur Zahlung mehrerer zehntausend Franken» eingeklagt. Tatsache ist jedoch, dass Klagen gegen diese Zeitungen zwar vorbereitet werden, aber noch gar nicht rechtshängig sind. Somit konnten sie bisher - logischerweise! - von keinem Gericht beurteilt werden, und dementsprechend ist die Behauptung erfolgloser Klagen schlicht falsch. Eine falsche Behauptung über eine Person ist gleichzeitig rechtswidrig und persönlichkeitsverletzend.

#### Was kann dagegen unternommen werden?

Das Gesetz gibt in einem solchen Fall die Möglichkeit, einen Verlag einzuklagen und vom Gericht zu verlangen, es solle die Rechtswidrigkeit feststellen. Erleidet der Betroffene einen Schaden, kann er auch auf Schadenersatz klagen. Doch meist ist ein solcher Schaden gar nicht nachzuweisen. Dann gibt es nur Schadenersatz, wenn der Richter nach der Lebenserfahrung annimmt, dass ein solcher Schaden entstanden sei und auf welche Höhe er ihn schätzt.

«Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wieder gutgemacht worden ist», heisst es in Art. 49 des Obligationenrechts (OR). Genugtuungssummen oder - wie man auch sagt - «Schmerzensgeld» sind bisher von den Gerichten in solchen Fällen nur sehr zurückhaltend zugesprochen worden. Darin liegt ein enormer Fehler, unter dem nicht nur die Betroffenen leiden, sondern das Medienwesen des ganzen Landes. Würden Persönlichkeitsverletzungen durch Medien soviel Geld kosten, wie das etwa in Grossbritannien der Fall ist, dann wären Falschinformationen in den Medien für die Unternehmen bald einmal existenzgefährdend. Nur wenn dies der Fall ist, haben die Unternehmer ein Interesse daran, ihre journalistischen Mitarbeiter so auszubilden, dass sie die Bedeutung eines Wortes, das sie schreiben («erpresst») selber erfassen, und dass sie die Grenzen, jenseits derer Berichterstattung unzulässig ist, kennen.

#### Klage auf Gewinnherausgabe

Weil aber Gerichte bei der Festlegung von Genugtuungssummen wegen Persönlichkeitsverletzung durch Medien unter anderem auch mit Rücksicht darauf, dass solche Schmerzensgelder selbst dann, wenn eine Person getötet worden ist, verhältnismässig niedrig sind, noch mickriger ausfallen,

und weil diese Zahlungen auch nie an die Geldentwertung angepasst worden sind, was in der Wissenschaft nachhaltig kritisiert worden ist, drängt sich nun eine neue Art von Klage gegen Medien, welche Persönlichkeitsrechte verletzen, auf: Die Klage auf Herausgabe des Gewinns.

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil vom 16. März 1971 (BGE 97 II 177) in einer Patentrechtsstreitigkeit folgendes ausgeführt:

«Neben dem Schadenersatzanspruch steht dem Verletzten aber ein Herausgabeanspruch zu, weil der Patentinhaber das ausschliessliche Recht auf Ausbeutung der Erfindung hat und deren Benützung durch einen Dritten sich als Geschäftsanmassung oder als unechte Geschäftsführung ohne Auftrag erweist. Der Dritte bemächtigt sich einer Stellung, die ihm nicht zukommt, und führt ein fremdes Geschäft zum eigenen Vorteil; er ist wie ein auftragloser Geschäftsführer des Berechtigten zu behandeln, hat folglich alle ihm aus der Führung seiner Geschäfte erwachsenden Vorteile gemäss Art. 423 OR herauszugeben.»

Was für den Patentinhaber gilt, gilt für den Inhaber von Persönlichkeitsrechten genauso. Deshalb hat das revidierte Persönlichkeitsrecht in Art. 28 a Abs. 3 des Zivilgesetzbuches (ZGB) denn auch einen Hinweis auf die Klage auf Herausgabe eines Gewinns entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag erhalten.

#### Eine Pilotklage ist hängig

Eine solche Klage ist gegenwärtig beim Bezirksgericht Dielsdorf (Kanton Zürich) hängig. Dort verlangt der Kläger eine Entschädigung von 50 Rappen je Exemplar der Auflage der eingeklagten Zeitung. Das würde bei einer Auflage von rund 320'000 Exemplaren etwa 160'000 Franken ausmachen. Das ist gar nicht so überrissen, wie es auf den ersten Blick aussieht: Wenn eine Person in 320'000 Exemplaren einer Zeitung verletzt worden ist, ist für die Beseitigung dieser Störung, die potentiell bei einer noch viel grösseren Leserzahl gegeben ist, weil die meisten Zeitungsexemplare nicht nur gerade von einer Person gelesen werden, pro Exemplar ein Betrag von nur 50 Rappen geradezu bescheiden. Denn die verletzte Person muss sich schliesslich damit abfinden, dass möglicherweise zehntausende von Personen das über sie vermittelte falsche Persönlichkeitsbild beibehalten, sei es, weil sie die Veröffentlichung einer Berichtigung, eines Widerrufes oder eines Urteils nicht gesehen haben, sei es, weil immer etwas hängen bleibt. Sie muss auch gewärtigen, dass irgend wer später die Falschmeldung wieder zitiert und sie damit erneut verletzt. ●